

Mustergebührenordnung

für die Benutzung kirchlicher Archive

Vom 5. Februar 2013 (ABl. 2013 S. A 30)

Das Landeskirchenamt erlässt die folgende Mustergebührenordnung für kirchliche Archive:

^{*} Inhaltsübersicht

| | |
|-----------------------------------|---|
| § 1 Geltungsbereich..... | 1 |
| § 2 Allgemeines | 1 |
| § 3 Gebührentatbestände | 2 |
| § 4 Gebührenbefreiung..... | 3 |
| § 5 Gleichstellungsklausel..... | 3 |
| § 6 Inkrafttreten..... | 3 |
| Anlage (zu Nr. § 2 Absatz 5)..... | 4 |

§ 1

Geltungsbereich

Diese Gebührenordnung gilt für das [Archiv der Kirchgemeinde ... / Ephoralarchiv ... / Archiv ...].

§ 2

Allgemeines

(1) Für die Inanspruchnahme kirchlicher Archive und für die Benutzung im kirchlichen Besitz befindlicher Archivalien einschließlich der Kirchenbücher werden Gebühren nach dieser Ordnung erhoben. Als Archivalien im Sinne dieser Ordnung gelten auch im kirchlichen Besitz befindliche Reproduktionen, Mikrofilme, Dateien oder sonstige Vervielfältigungen oder Abbildungen von Archivgut.

(2) Gleiches gilt für das Recht der Wiedergabe oder Reproduktion von Archivalien unbeschadet der Ansprüche Dritter (Schutzgebühr).

* nichtamtlich

5.4.2.2 MustergebührenO Archiv

(3) Die Auslagen, die dem kirchlichen Archiv durch Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder durch Beauftragung Dritter für den Benutzer entstehen, sind zu erstatten. Schuldner einer Benutzungsgebühr ist, wer die Leistung des kirchlichen Archivs in Anspruch nimmt oder eine Inanspruchnahme durch Dritte zurechenbar veranlasst.

(4) Die Zahlungspflicht entsteht mit dem Tätigwerden des kirchlichen Archivs. Die Erhebung von Gebühren sowie die Erstattung von Auslagen erfolgt unabhängig von dem Ergebnis der Ermittlungen. Vorauszahlung kann verlangt werden.

(5) Die Höhe der Gebühren und Auslagen ergibt sich aus der Gebührentafel (Anlage) und wird durch Aushang im Archiv bekannt gegeben. Für Leistungen, die in der Gebührentafel nicht aufgeführt sind, wird eine Benutzungsgebühr nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.

(6) Auf Verlangen des kirchlichen Archivs hat der Benutzer die für die Gebührenfestsetzung nötigen Angaben zu machen.

§ 3

Gebührentatbestände

Gebühren werden erhoben:

1. für die Benutzung von Archivgut und Hilfsmitteln, wenn dies für private oder geschäftsmäßige Zwecke geschieht,
2. bei Inanspruchnahme des Archivs für
 - a) schriftliche Auskünfte,
 - b) die Anfertigung von Biogrammen, Regesten und Abschriften und
 - c) die Anfertigung von Übersetzungen und Gutachten,
3. für die Ausstellung bzw. Beglaubigung von Urkunden und Abschriften,
4. für den Versand von Archivgut und dessen Benutzung in anderen Archiven,
5. für das Recht der Wiedergabe oder Reproduktion von Archivgut und
6. für die Anfertigung von Reproduktionen.

§ 4

Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben von kirchlichen, staatlichen und kommunalen Dienststellen, wenn ein amtliches Interesse vorliegt, die Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die Benutzung in eigener Sache erfolgt.
- (2) Gebühren werden nicht erhoben für mündliche und einfache schriftliche Auskünfte (z. B. Weiterleitung oder Auskunft über Benutzungsmodalitäten).
- (3) Gebühren können aus Billigkeitsgründen auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden. Ein Anspruch auf Gebührenermäßigung oder -erlass besteht nicht.
- (4) Gebührenbefreiung besteht ferner für Benutzungen zu wissenschaftlichen Zwecken. Die Bearbeitung schriftlicher wissenschaftlicher Anfragen erfolgt bis zu 1,5 Arbeitsstunden gebührenfrei. Folgeanfragen zu dem gleichen Thema sind gebührenpflichtig.
- (5) Die Gebührenbefreiung gemäß den vorstehenden Absätzen bezieht sich auf Gebühren für die Benutzung oder Inanspruchnahme des Archivs nach den Nummern 1 und 2 der Gebührentafel. Gebühren gemäß Nummern 3 bis 7 der Gebührentafel sind trotz Gebührenbefreiung oder -ermäßigung zu entrichten.

§ 5

Gleichstellungsklausel

Die in dieser Ordnung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am ... in Kraft.

[Bestätigungsvermerk des Regionalkirchenamtes]

5.4.2.2 MustergebührenO Archiv

Anlage
(zu Nr. § 2 Absatz 5)

Gebührentafel

1. Für die Benutzung von Archivgut

1.1. für private Zwecke

1.1.1. in ständig arbeitenden Archiven je Benutzertag 5,00 €

1.1.2. in Diensträumen einer Verwaltung

Je angefangenem Tag bei einer Benutzungsdauer bis zu vier Stunden 10,00 €

Je angefangenem Tag bei einer Benutzungsdauer von mehr als vier Stunden 15,00 €

1.2. für geschäftsmäßige Zwecke (Tätigkeit gegen Entgelt)

je Benutzertag 25,00 €

je Benutzerkalenderwoche 100,00 €

2. Bei Inanspruchnahme des Archivs

2.1. für schriftliche Auskünfte (einschließlich Ermittlung von Archiv- und Bibliotheksgut), je angefangene halbe Stunde bis zu einem Höchstsatz von 60,00 € (2 Stunden) 15,00 €

2.2. für die Anfertigung von Biogrammen, Regesten und Abschriften, je angefangene halbe Stunde 15,00 €

2.3. für die Anfertigung von Übersetzungen und Gutachten, je angefangene Stunde 50,00 €

3. Für die Ausstellung und Beglaubigung

3.1. Ausfertigung einer beglaubigten Urkunde 6,00 €

3.2. Beglaubigung einer Fotokopie oder Abschrift 6,00 €

4. Für den Versand von Archivgut

je Sendung 18,00 €

5. Für das Recht der Wiedergabe oder Reproduktion von Archivgut

| | |
|--|--------------------------------|
| 5.1. Buchdruck und Postkarten nach Auflagenhöhe | min. 25,00 € max. 150,00 € |
| 5.2. Zeitungen, Zeitschriften nach Auflagenhöhe | min. 15,00 € max. 100,00 € |
| 5.3. Plakate bis 30 x 42 cm | min. 60,00 € max. 300,00 € |
| 5.4. Großplakate und Kunstblätter im Großformat | min. 100,00 € max. 750,00 € |
| 5.5. Film, Fernsehen, Video oder andere elektronische Medien für jedes zur Verfügung gestellte Blatt oder Bild | min. 10,00 € max. 300,00 € |

6. für die Anfertigung von Reproduktionen

| | |
|--|--------|
| 6.1. für die Wiedergabe und Vervielfältigung durch Kopier- und Druckeinrichtungen je Papierkopie (schwarzweiß) | |
| 6.1.1. von analogem und digitalem Archivgut | 0,50 € |
| ab 60 Kopien erhöht sich der Preis auf | 0,60 € |
| 6.1.2. bei Benutzung eines Lese-/Rückvergrößerungsgerätes gefertigt durch Mitarbeiter | 1,50 € |
| 6.1.3. bei Benutzung eines Lese-/Rückvergrößerungsgerätes gefertigt durch Benutzer (soweit zulässig) | 0,50 € |
| ab 60 Kopien erhöht sich der Preis auf | 0,60 € |
| 6.2. für die Wiedergabe und Vervielfältigung durch Kopier- und Druckeinrichtungen je Papierkopie (farbig) | 1,50 € |
| 6.3. Fotografien je Papierabzug bis 13 x 18 cm | 2,50 € |
| 6.4. Digitale Reproduktionen | |
| 6.4.1. Digitale Aufnahmen mit dem Scanner je Aufnahme | 3,50 € |
| 6.4.2. Digitale Aufnahmen mit der Digitalkamera je Aufnahme | 3,50 € |
| 6.4.3. je Datenträger zuzüglich | 1,00 € |

5.4.2.2 MustergebührenO Archiv

- 6.5. Bearbeitungs- und Wegepauschale bei Ausführung reprografischer Arbeiten durch Dritte, wenn das Produkt nicht beim Archiv bleibt 20,00 €
- Kosten für die Ausführung reprografischer Arbeiten durch Dritte, wenn das Produkt nicht beim Archiv bleibt in voller Höhe
7. Die Kosten für den Versand von Archivgut und von Reproduktionen (z. B. für Verpackung, Porto, Versicherung) gehen zu Lasten des Benutzers